

Satzung des Tierschutzverein Lengerich/Westerkappeln e.V.

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Lengerich/Westerkappeln „ und führt in seinem Namen den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lengerich/Westfalen. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Lengerich und den Kreis Steinfurt.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tecklenburg unter der Registernummer 246 eingetragen.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch nachfolgende Aktivitäten und Bestrebungen:
 - a) Durchsetzung der Abschaffung von Tierversuchen;
 - b) Beseitigung nicht artgerechter Tierhaltung;
 - c) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Tierschutzgedanken;
 - d) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen durch ehrenamtliche Tierschutzberater;
 - e) Zusammenarbeit mit Behörden und Gerichten auf dem Gebiet des Tierschutzes, insbesondere des Tierschutzrechtes;
 - f) Beratung in Tierschutzfragen, Hilfeleistung in Not (verletzt aufgefundener Tiere, Fundtiere allgemein etc.);
 - g) Belehrung und Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz durch Bildung von Jugendgruppen und Durchführung von Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne des Tierschutzgedankens;
 - h) Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes als Zweckbetrieb, dessen Betrieb an diese Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist;

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig;
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
- (5) Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Der Ersatzanspruch muss zudem vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.

§ 3 – Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch, gesellschaftspolitisch und religiös unabhängig und neutral.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder der Jugendgruppe (Jugendmitglieder) müssen mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Tierschutz und/oder die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers an die Geschäftsstelle des Vereins mit einfacher Mehrheit. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnsitz des Antragstellers enthalten. Bei Minderjährigen bedarf der Antrag zudem der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Antragsteller ist über seine Aufnahme zu unterrichten; im Falle der Aufnahme werden ihm eine Mitgliedskarte sowie eine Abschrift der Vereinssatzung übergeben. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- Durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem erweiterten Vorstand erklärt werden kann,
- durch Ausschluss oder
- durch Tod.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt;
- wenn es mit der Entrichtung des Mindest-Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz einer schriftlichen Mahnung für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten im Rückstand ist;
- wenn es die Satzung des Vereins grob missachtet;
- wenn es das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied, mit Ausnahme eines Ausschlusses wegen Zahlungsverzuges, Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Form der Anhörung, schriftlich oder mündlich, ist dem Vorstand freigestellt. Die Ausschließung ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen.

Während des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar.

Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können auch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht mit der Vertretung beauftragen. Die schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die allgemeinen Einrichtungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes zu benutzen. Der Vorstand kann hierzu eine Haus- oder Nutzungsordnung erlassen und bei Missachtung Sanktionen wie beispielsweise Hausverbote aussprechen.

Mit seiner Aufnahme als Mitglied des Tierschutzverein Lengerich/Westerkappeln e.V. erkennt der Betreffende die Bestimmungen der Vereinssatzung als für sich verbindlich an.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweck des Vereins (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.

§ 6 – Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei. Zur Regelung der Beitragshöhe kann die Mitgliederversammlung auch eine Beitragsordnung erlassen. Darin können auch Beitragsgelder und einmalige Umlagen festgesetzt werden.

Die Höhe des Jahresbeitrags von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

Für Schüler und Studenten kann die Beitragsordnung oder der Vorstand, wenn keine andere Regelung getroffen wurde, einen ermäßigten Beitrag festsetzen.

Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Er wird vom Verein im 2. Quartal eines jeden Jahres durch Einzugverfahren vom Konto eines Mitgliedes abgebucht.

§ 7 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Verwaltungsbeirat Tierheim.

§ 8 – Vorstand

- (1) Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, bestehend aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

- (3) Wählbar ist jedes Mitglied, welches im Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- (4) Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Scheidet mehr als ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit einzuberufen.

- (6) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

Beschlussfassung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden auszuüben.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgenden Angelegenheiten:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abfassung des Geschäftsberichtes und Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung),
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - Die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
 - Die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins,
 - Redaktionelle Satzungsänderungen.
- (4) Zur Erstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung und des Jahresabschlusses kann der Vorstand sich der Hilfe eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe bedienen.
- (5) Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so abliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den/die erst/n Vorsitzende/n oder bei dessen /deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n kann schriftlich,

fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.

§ 10 – Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes kann ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Es ist des Weiteren zulässig, anstelle einer schriftlichen Einladung diese durch eine Anzeige im lokalen Teil der Westfälischen Nachrichten zu veröffentlichen. Die Einladungsfrist beginnt zu laufen an dem Tag des Versendens der schriftlichen Einladungen bzw. dem Tag der Veröffentlichung der Anzeige.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen in der Vereinsführung,
 - Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
Entlastung des Vorstandes,

- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes; Wahl der drei Verwaltungsbeiräte Tierheim sowie der zwei Rechnungsprüfer,
 - Entscheidung über Wiederaufnahme von vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder, Entscheidung über Aufnahme von Antragstellern, deren Antrag vom Vorstand abgelehnt wurde; Entscheidung über Einspruch von Mitgliedern gegen Aufnahme bestimmter Antragsteller in den Verein,
 - Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (4) Die Versammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
- (5) Sowohl Abstimmungen als auch Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheim durch Stimmzettel.
- In Bezug auf Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder mindestens 1/3 der erschienenen Mitglieder eine schriftliche Durchführung verlangt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

In Bezug auf Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet zunächst eine Stichwahl statt, danach entscheidet das Los.

Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der/die Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit jeweils einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Natürliche Personen sind erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge können bis zu sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Ein Sachantrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er mindestens von $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder belegt durch Unterschriften unterstützt wird. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können, außer es handelt sich um Anträge auf Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.
- (9) Zur Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes wird eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. In diesem Zusammenhang ist eine Entscheidung über die Entlastung der betreffenden Vorstandsmitglieder zu treffen.
- (10) Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (11) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich; wird diese Zahl nicht erreicht, so soll innerhalb eines Monats die Einladung zu einer weiteren Mitgliederversammlung erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Vereinsmitglieder über die Zweckänderung beschließen kann.
- (12) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 – Verwaltungsbeirat Tierheim

- (1) Der Verwaltungsbeirat Tierheim besteht insgesamt aus drei natürlichen Personen, die bei ihrer Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen.
- (2) Die Verwaltungsbeiräte beraten und unterstützen im Innenverhältnis den erweiterten Vorstand in allen Fragen und Aktivitäten rund um das Tierheim. Die Verwaltungsbeiräte nehmen auf Einladung des Vorstandes an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil. Sie haben dort Rede- aber kein Stimmrecht.
- (3) Die drei Mitglieder des Verwaltungsbeirates Tierheim werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gewählte Person bleibt so lange im Amt, bis eine neue Person gewählt wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsbeirates Tierheim während der Amtsperiode aus, wird vom erweiterten Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt. Diese Mitgliederversammlung bestätigt die Entscheidung oder wählt ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode.

§ 12 – Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 – Rechnungsprüfung

Es werden zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchführung ordnungsgemäß durchführen zu können.

Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt worden sind.

§ 14 – Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15 – Jugendgruppe

- (1) Um Heranwachsende für den Tierschutzgedanken zu begeistern, kann eine Jugendgruppe gebildet werden.
- (2) Ein oder mehrere Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für eine ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§ 16 – Tierheim

- (1) Der/die Leiter/in des Tierheims wird vom Vorstand bestellt. Er/sie ist für die Geschäftsführung sowie für die Ordnung im Tierheim verantwortlich. Leiter des Tierheims kann auch ein Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Im Tierheim werden besitzlose Tiere aufgenommen, die bei den zuständigen Ordnungsbehörden als Fundtiere abgegeben wurden. Unter anderem durch die Aufnahme und Unterbringung dieser Tiere erfüllt das Tierheim seine gemeinnützige Zielsetzung, nämlich den Tierschutz.
- (3) Die aufgenommenen Tiere werden gesundheitlich gepflegt, artgerecht gehalten und es wird für sie ein neuer Zuhause gesucht, das dem Standard einer dauerhaften Haltung im Sinne des Tierschutzes entspricht. Der Verein kann seiner gemeinnützigen Arbeit nur durch die Unterhaltung eines solchen Tierheimes gerecht werden.
- (4) Die Tiere werden an geeignete Personen abgegeben, wobei anschließend regelmäßige und unangemeldete Überprüfungen hinsichtlich einer artgerechten Haltung vorgenommen werden sollen. Gelegentlich werden auch Gasttiere und Übereignungstiere aufgenommen; dies ausschließlich deshalb um zu verhindern, dass solche Tiere bei ablehnender Haltung ausgesetzt werden könnten. Diese Aufnahmen sollen die Ausnahme darstellen. Die Tierheimleitung soll zunächst versuchen, die Eigentümer dieser Tiere an andere Institutionen zu verweisen.
- (5) Alles Weitere regelt die vom Vorstand für das Tierheim erlassene Geschäftsordnung.

§ 17 – Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des Landestierschutzverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

§ 18 – Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 10 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- (2) Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.
- (3) Abweichend von Ziffer 1 und 2 wird der Vorstand ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die nur die Schreibweise, nicht den Inhalt der Satzung betreffen, sowie solche Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, vorzunehmen.

§19 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der/die
1. Vorsitzende, sowie der/die stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

.....
Der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 20 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vommit
der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Termin der Eintragung:

Für die Richtigkeit der Satzungsfassung:

.....
gez.

.....
gez.